

Vierte Satzung zur Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Juni 2024 die nachstehende Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 16, S. 104–117), zuletzt geändert am 5. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 60, S. 259–260), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 27. Juni 2024 erteilt.

Artikel 1

1. In der **Inhaltsübersicht** wird die Angabe zu § 1 wie folgt **gefasst**:

„§ 1 Zielsetzung; Geltungsbereich“

2. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zielsetzung; Geltungsbereich“

b) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Albert-Ludwigs-Universität ist der wissenschaftlichen Exzellenz, der wissenschaftlichen Integrität und der Qualität der Betreuung ihrer Doktoranden/Doktorandinnen verpflichtet.“

c) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „zu diesem Zweck“ eingefügt und die Wörter „an der Albert-Ludwigs-Universität“ gestrichen.

d) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „September“ durch das Wort „Juni“ ersetzt und die Angabe „2015“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

3. **§ 2 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Theologische Fakultät
Doktor der Theologie (Doctor theologiae – Dr. theol.)
Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät
Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.)
Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.)
Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)“

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Medizinische Fakultät
Doktor der Medizin (Doctor medicinae – Dr. med.)
Doktor der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae – Dr. med. dent.)
Doktor der Humanwissenschaften (Doctor scientiarum humanarum – Dr. sc. hum.)“

4. **§ 3 Absatz 3** wird wie folgt **gefasst**:

„(3) Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln die Höchstdauer der Promotion sowie deren Verlängerung auf Antrag einschließlich der Rechtsfolgen einer Fristüberschreitung. Sie regeln zudem die akademische Integration externer Doktoranden/Doktorandinnen, die ohne Beschäftigungsverhältnis an der Universität Freiburg an ihrer Dissertation arbeiten. Personen, die vom Promotionsausschuss (§ 4) als Doktorand/Doktorandin angenommen worden sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktoranden/Doktorandinnen, die an der Universität Freiburg hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen, und sich stattdessen beim Studierendensekretariat als Doktorand/Doktorandin registrieren lassen.“

5. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird den Wörtern „Betreuer/Betreuerinnen“ das Wort „Verantwortliche“ vorangestellt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weitere Betreuer/Betreuerinnen müssen in einem für die Promotion relevanten Fach promoviert sein.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen die Benennung von mindestens zwei Betreuern/Betreuerinnen binnen angemessener Frist vor, von denen einer/eine zum/zur verantwortlichen Betreuer/Betreuerin bestimmt wird;“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mindestens ein/eine weiterer/weitere Betreuer/Betreuerin darf nicht in einem personalrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum/zur verantwortlichen Betreuer/Betreuerin stehen.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln die Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses und sehen den Abschluss einer Promotionsvereinbarung zwischen den zukünftigen Betreuern/Betreuerinnen und dem/der zukünftigen Doktoranden/Doktorandin vor.“

dd) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.

ee) In Satz 5 werden nach dem Wort „wird,“ die Wörter „orientiert sich an der Musterpromotionsvereinbarung, die das Graduate Centre (GraCe) den Fakultäten zur Verfügung stellt, und“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Betreuer/Betreuerin“ werden die Wörter „oder Gutachter/Gutachterin“ eingefügt.

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Regelung in Absatz 2 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.“

6. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „persönlichen und“ gestrichen und nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „und wissenschaftlichen“ eingefügt.

- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „bei Ausländern/Ausländerinnen“ und „deutschen“ gestrichen und nach dem Wort „Sprache“ die Wörter „, in der die Dissertation abzufassen ist“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

7. **§ 8 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „persönlichen und“ gestrichen und nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „und wissenschaftlichen“ eingefügt.
 - bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. im Falle einer gemeinsamen Forschungsarbeit oder Publikation ein von dem Doktoranden/der Doktorandin verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit, Angaben zum individuellen Beitrag des Doktoranden/der Doktorandin, ferner Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten gemeinsamen Forschungsarbeit oder Publikation benutzt haben;“
 - cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. der Nachweis über eine Unterweisung in guter wissenschaftlicher Praxis in der Promotion; es genügt die zertifizierte Teilnahme an einem entsprechenden universitären eLearning-Kurs;“
 - dd) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die eidesstattliche Versicherung nach Nr. 6 muss auch schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vorgelegt werden.“

8. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

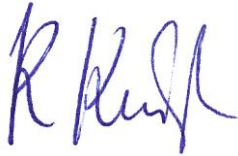
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Arbeiten“ durch die Wörter „Forschungsarbeiten oder Publikationen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen“ durch die Wörter „von international anerkannter wissenschaftlicher Qualität“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „, der individuell abgrenzbar und bewertbar ist“ eingefügt.
 - dd) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
 - ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie können auch weitergehende Anforderungen enthalten.“
 - b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Gutachten“ die Wörter „unabhängig voneinander“ eingefügt.
9. In der **Anlage** wird jeweils die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 30. Juni 2024 in Kraft.

Freiburg, den 27. Juni 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Krieglstein', written in a cursive style.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin